

Synopsis zur Stadtratsvorlage vom 08.02.2010

	<u>Bisherige Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
4.1.10	<u>Muster für einen Sponsoringvertrag</u> Ein Muster für einen Sponsoringvertrag kann im Intranet abgerufen oder bei POA/Org angefordert werden. Der Mustervertrag kann als Gerüst für Sponsoringverträge dienen. Das Muster entbindet jedoch keinesfalls von der Pflicht, in jedem Einzelfall das angestrebte Ziel des Sponsorings genau festzuhalten und die mit dem Sponsoring verbundenen Gefahren und Möglichkeiten für die Stadt Fürth miteinander abzuwägen. Insbesondere wegen der differenzierten steuerlichen Problematik ist die steuerliche Relevanz in Zweifelsfällen mit der Kämmerei zu klären (vgl. Nr. 4.3.2).	<u>Allgemeine Regelung</u> Für die Stadtverwaltung wurde ein <u>zentraler</u> Ansprechpartner/eine <u>zentrale</u> Ansprechpartnerin für Sponsoring und Stiftergewinnung geschaffen. Dem Koordinator /der Koordinatorin für Sponsoring und Marketing (KSM) obliegen dabei sowohl die Akquisition von Sponsorpartnern, als auch die Vertragsführung und Verhandlung, die Vertragsgestaltung und Vertragsprüfung. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche Stadttheater, Stadthalle und die Veranstaltung „Metropolmarathon“, die das Sponsoring eigenständig durchführen.
4.4	<u>Entscheidungszuständigkeit und Berichtspflicht</u>	
4.4.1	<u>Entscheidungszuständigkeit</u> Bei Sponsoringleistungen unter 2.500 Euro entscheidet die Amtsleitung, bei Sponsoringfällen ab 2.500 Euro der Referent, Sponsoringfälle über 10.000 Euro werden dem Oberbürgermeister zur Entscheidung vorgelegt. Sponsoringfälle über der in § 20 Abs. 2 Nr. 2 e) Geschäftsordnung des Stadtrates angegebenen Grenze (derzeit 50.000 Euro) werden dem zuständigen	<u>Entscheidungszuständigkeit</u> Bei Sponsoringleistungen unter 2.500 Euro entscheidet die Leitung der Fachdienststelle bzw. des Fachamtes, bei Sponsoringfällen ab 2.500 Euro der Fachreferent, Sponsoringfälle über 10.000 Euro werden dem Oberbürgermeister und Sponsoringfälle über 20.000 Euro dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die gleichen Wertgrenzen gelten für gesponserte Sach- und Dienstleistungen.

Synopsis zur Stadtratsvorlage vom 08.02.2010

	<u>Bisherige Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
	Stadtratsgremium zur Entscheidung vorgelegt. Die gleichen Wertgrenzen gelten für gesponserte Sach- und Dienstleistungen. Hierbei ist Punkt 3.2.2 dieser Richtlinien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Sponsoringleistung ist der Wert der Leistung des Sponsors einschl. der Folgekosten und der Mehrwertsteuer anzusetzen.	Hierbei ist Punkt 3.2.2 dieser Richtlinien zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Höhe der Sponsoringleistung ist der Wert der Leistung des Sponsors einschl. der Folgekosten und der Mehrwertsteuer anzusetzen.
4.4.2	<u>Berichtspflicht</u> Die Ämter und Dienststellen teilen <u>alle</u> ihre jeweiligen Sponsoringfälle (vgl. Nr. 4.1) eines Kalenderjahres in Listenform unter Angabe von Sponsor, Vertragsdatum und Wert <u>unaufgefordert und eigenverantwortlich</u> bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt mit. Ein entsprechendes Formblatt für die jährlichen Meldungen steht im städtischen Intranet zur Verfügung bzw. kann bei POA/Org angefordert werden. Die Kämmerei berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über Gesamthöhe der Einnahmen aus Sponsoring.	<u>Berichtspflicht</u> Der Koordinator/die Koordinatorin für Sponsoring erstellt am Ende eines Kalenderjahres eine Übersicht über die jeweiligen Sponsoringfälle unter Angabe von Sponsor, Vertragsdatum und Wert. Sofern Sponsoring in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird (siehe Punkt 4.1.10 dieser Richtlinien) sind die entsprechenden Informationen unaufgefordert und eigenverantwortlich bis spätestens 31. Januar des Folgejahres dem BMPA/KSM mitzuteilen. Diese Übersicht ist dem Rechnungsprüfungsamt und der Kämmerei vorzulegen. Darüber hinaus berichtet der/die Koordinator/in einmal jährlich dem Stadtrat über die Gesamthöhe der Einnahmen aus Sponsoring. Die Berichterstattung soll bis spätestens 31. März des Folgejahres erfolgen.

Synopsis zur Stadtratsvorlage vom 08.02.2010

	<u>Bisherige Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
4.6	<u>Akquisitionsrecht</u> Die Akquisition von Sponsorenmitteln wird nur vom Oberbürgermeister und dem Bürgermeister oder in deren Auftrag vorgenommen. Diese können das Akquisitionsrecht an die Referentinnen und Referenten übertragen. Die Referenten können auch ermächtigt werden, die Akquisition in ihrem Zuständigkeitsbereich zu delegieren. Der Auftrag der Stadtspitze kann auch in pauschaler Weise erteilt werden, z. B. an Schulen im Zusammenwirken mit den Elternbeiräten oder an Kulturinstitute zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben.	<u>Akquisitionsrecht</u> Die Akquisition von Sponsorenmitteln wird nur vom Oberbürgermeister und dem Bürgermeister oder in deren Auftrag vorgenommen. Diese können das Akquisitionsrecht an die Referentinnen und Referenten übertragen. Die Referenten können auch ermächtigt werden, die Akquisition in ihrem Zuständigkeitsbereich zu delegieren. Der Auftrag der Stadtspitze kann auch in pauschaler Weise erteilt werden, z. B. an Schulen im Zusammenwirken mit den Elternbeiräten oder an Kulturinstitute zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben. <u>Eine Delegation erfolgte auch pauschal an den/die Koordinator/in für Sponsoring.</u>